

eine Zustimmung durch den Staatsanwalt und/oder das Gericht erforderlich, ehe dem Antrag auf Verzicht stattgegeben wird.

Eine damit verbundene Frage ist, ob der Beschuldigte gezwungen werden kann, sich einem Geschworenengericht zu unterwerfen. Im Jahre 1930 entschied das Oberste Gericht der USA, daß es kein absolutes Bundesrecht auf Verhandlung mit einem Einzelrichter gebe.²⁴ Später, im Jahre 1965, vertrat das Gericht die Meinung, daß der Verzicht auf ein verfassungsmäßiges Recht für sich betrachtet kein Recht von verfassungsmäßiger Dimension ist.²⁵ Genauer gesagt: das Recht eines Beschuldigten im Strafverfahren auf einen Geschworenengericht schließt nicht ein entsprechendes Recht auf Verhandlung vor dem Einzelrichter ein.

Ausschluß des Geschworenengerichtes nach der Art der Straftat und der Art der Verhandlung

Ungeachtet der umfassenden Formulierung des 6. Zusatzartikels, der dem Beschuldigten das Recht auf einen Geschworenengericht „bei allen Strafverfolgungen“ garantiert, hat das Oberste Gericht der USA die Meinung vertreten, daß dieses Recht in Wirklichkeit nicht absolut sei. Es weigerte sich, die Alltagsbedeutung des Wortes „alle“ zur Grundlage der Interpretation zu machen, und entschied schon im Jahre 1888, daß, historisch gesehen, „geringfügige Straftaten“ von dieser Regelung ausgeschlossen seien.²⁵ Im Jahre 1970 hat das Oberste Gericht das Wort „geringfügig“ so interpretiert, daß es sich auf Straftaten bezieht, für die die mögliche Mindeststrafe weniger als 6 Monate Haft beträgt.²⁷ Bemerkenswert ist hier die Feststellung des Obersten Gerichts, daß die Nachteile einer kurzen Strafe mit Freiheitsentzug unter Umständen durch die Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus der schnellen und kostensparenden Rechtsprechung ohne Geschworene ergeben. Damit legte das Gericht also mehr Gewicht auf Schnelligkeit als auf Gerechtigkeit.

Schon seit der Kolonialzeit schlossen bestimmte Arten von Verfahren die Mitwirkung von Geschworenen aus. Beispielsweise verhandelten Gerichte, die das Billigkeitsrecht (equity law) anwandten, in Strafverfahren ohne Geschworene. Nicht alle Gerichte der unteren Ebene bieten die Möglichkeit einer Verhandlung vor Geschworenen; zur Zeit gibt es in einigen Einzelstaaten auf der unteren Ebene der Strafgerichte keine Geschworenen. Andere Verhandlungen, in denen das Recht auf den Geschworenengericht eingeschränkt wurde, betreffen Verfahren wegen Mißachtung des Gerichts, Ausweisungsverfahren gegen Personen ohne US-amerikanische Staatsangehörigkeit, Auslieferungsverfahren, Anträge auf Haftprüfung und Verfahren vor Militärgerichten.²⁸

Die Anzahl der Mitglieder der Petit Jury und die Einstimmigkeit ihres Spruchs

Die Tendenz, die Anzahl der Geschworenen auf weniger als die traditionellen 12 zu reduzieren, kann als eine weitere Einschränkung der Wirksamkeit der Petit Jury angesehen werden. Diejenigen, die gegen diese Abweichung von der traditionellen Norm protestieren, haben es jedoch schwer, eine juristische Rechtfertigung für ihre Position zu finden.

Eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichts der USA hat die Tätigkeit kleinerer Jurys sanktioniert. Im Jahre 1970 beriet das Oberste Gericht über die Beziehungen zwischen Größe und Funktion der Jury und vertrat die Meinung, das Recht des 6. Zusatzartikels fordere, daß das Gremium der Geschworenen groß genug sein müsse, um eine kollektive Beratung zu gewährleisten, um die Geschworenen gegenüber Einschüchterungen von außen abzusichern und um repräsentativ für die zur Mitentscheidung aufgerufene Bevölkerungsgruppe zu sein.²⁹ Unter Anwendung dieser Kriterien billigte das Gericht eine sechsköpfige Jury. Das Prinzip wurde 1973 auf Zivilverfahren übertragen.^{30 31}

Anhänger des Geschworenengerichtes, die auf diese Weise eine allmähliche Auflösung der Petit Jury befürchteten, können sich mit einer anderen Entscheidung des Obersten Gerichts aus dem Jahre 1978 trösten.³⁴ Richter Harry Blackmun, der sich im Namen des Gerichts äußerte, stellte

fest, die Reduzierung der Anzahl der Geschworenen auf fünf bringe keinen bedeutenden Vorteil für den Staat, und erklärte, ein solches Geschworenengericht beraube den Beschuldigten seiner durch die Zusatzartikel 6 und 14 garantierten Rechte auf einen Geschworenengericht.

Diese Entscheidungen des Obersten Gerichts schlossen natürlich die weitere Inanspruchnahme größerer Geschworenengerichte nicht aus; nach Bundesrecht und nach dem Recht vieler Einzelstaaten muß bei schweren Straftaten eine 12köpfige Jury entscheiden.

Zugleich mit der Herabsetzung der Anzahl der Geschworenen kam es zu einer Untergrabung des historischen Prinzips der Einstimmigkeit der Entscheidung zur Schuldfrage (verdict). In Strafverfahren belehren die Richter die Geschworenen darüber, daß sie den Beschuldigten freisprechen müssen, wenn irgendein begründeter Zweifel (any reasonable doubt) an seiner Schuld besteht.

Ein im Staat Louisiana entschiedener Fall mit einem Schuldspruch von 9 gegen 3 Stimmen stellte das Oberste Gericht vor die Frage, ob die Tatsache, daß drei Geschworene für Freispruch plädiert hatten, das Vorhandensein eines begründeten Zweifels darstelle. Das Oberste Gericht begründete in seinem Urteil aus dem Jahre 1972, daß die 9 Geschworenen über jeden Zweifel hinaus (beyond a reasonable doubt) überzeugt gewesen wären und daß deshalb die im 14. Zusatzartikel der Verfassung enthaltene Bestimmung über das ordentliche Gerichtsverfahren (due process clause) nicht verletzt worden sei.³²

Später, im Jahre 1979, wandte sich das Oberste Gericht gegen die völlige Aushöhlung des Prinzips der Einstimmigkeit des Schuldspruchs der Geschworenen; es entschied, daß bei einer Jury mit sechs Geschworenen der Schuldspruch einstimmig sein müsse.³³ Außerdem bedarf es an Bundesgerichten bei Strafsachen immer noch der Einstimmigkeit.

Solche Entscheidungen verbieten die Mitwirkung Geschworener an unteren Gerichten oder in Verfahren wegen geringfügiger Vergehen natürlich nicht; sie beweisen allerdings eine Bereitschaft des Obersten Gerichts, die Institution der Petit Jury in ihren Möglichkeiten zu beschneiden.

Die Auswahl der Geschworenen

Immer häufiger wird Kritik an der Auswahl von Geschworenen geübt. Dabei geht es um zwei Aspekte: um den Grad, in dem ein Geschworenengericht für die Bevölkerungsgruppe, die es vertritt, repräsentativ ist, und um die Fähigkeit der einzelnen Geschworenen, die Sachbeweise und das für den Fall erhebliche Recht richtig einzuschätzen.

Die allgemeine Auffassung geht dahin, daß ein auf dem Zufall beruhender Auswahlprozeß ein Geschworenengericht hervorbringt, das die Hauptkennzeichen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe (Geschlecht, Alter, Bildung, Beruf) genau widerspiegelt. Unglücklicherweise sind mit der ersten Stufe dieses Prozesses, dem Aufstellen einer Liste mit Personen, die als Geschworene in Frage kommen, unvermeidlich Vorurteile verbunden. Aus praktischen Gründen muß sich der für die Auswahl von Geschworenen zuständige Beamte des Gerichts auf kommunale Unterlagen stützen, aber jede mögliche Quelle ist in irgendeiner Hinsicht nicht repräsentativ. Die häufigste Methode besteht darin, sich auf Listen der registrierten Wähler zu stützen,

24 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Sadie Patton* gegen Vereinigte Staaten, 281 U.S. 276.

25 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Singer* gegen Vereinigte Staaten, 380 U.S. 24.

26 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Callan* gegen *Wilson*, 127 U.S. 540.

27 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Baldwin* gegen *New York*, 399 U.S. 66.

28 Vgl. C. H. Pritchett, *The American Constitution*, New York 1959, S. 517.

29 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Williams* gegen *Florida*, 399 U.S. 78.

30 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Colgrove* gegen *Battin*, 413 U.S. 149.

31 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Bailow* gegen *Georgia*, 435 U.S. 223.

32 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Sadie Johnson* gegen *Louisiana*, 406 U.S. 356.

33 Vgl. die Entscheidung in der Sache *Burch* gegen *Louisiana*, 441 U.S. 130.